

2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Moltzow

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410) und den §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) sowie § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Moltzow wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ~~14.05.08~~ nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung erlassen:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Moltzow vom 23.04.2001, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 07.12.2006 wird wie folgt geändert:

Der § 5 wird um den Abs. 4 ergänzt

- (4) a. Die Gebühr beträgt bei der Beantragung der Nutzung der Trauerhalle 50,00 €/Nutzung.
b. In der Nutzungsgebühr sind die Betriebskosten und die Unterhaltung des Gebäudes sowie die Pflege des Grundstückes enthalten.
c. Die Reinigung des Gebäudes ist nicht in der ausgewiesenen Gebühr enthalten. Dies ist durch die jeweiligen Benutzer, nach Beendigung der Trauerfeier, selbst vorzunehmen.

Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Moltzow tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moltzow,
ausgefertigt am 15.05. 2008


Kühl
Bürgermeister

